

Arbeitsmarktwirkungen

Grundsicherung und äquivalente Marktlöhne

Die Höhe der Grundsicherung hat in der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik aus unterschiedlichen Gründen große Bedeutung. Zum einen definiert sie das Einkommensniveau, das eine Gesellschaft ihren schwächsten Mitgliedern als Minimum zugesteht. Zum anderen ergeben sich daraus weitere Konsequenzen. Denn am Grundsicherungsniveau orientieren sich die Lohnansprüche, die Arbeitslose an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stellen. Wegen seiner Arbeitsmarktwirkungen muss das Grundsicherungsniveau also auch im Vergleich zu den entsprechenden Marktlöhnen gesehen und bewertet werden.

Alles anders?

Durch die Einführung von „Hartz IV“ haben sich die Höhe der Transferleistungen für Langzeitarbeitslose und die Bedingungen für deren Bezug nachhaltig verändert. Für erwerbsfähige Personen wurde zum Januar 2005 die Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (ALG II) zusammengelegt, das nur bei Bedürftigkeit gezahlt wird. Anders als die Arbeitslosenhilfe, die wie das Arbeitslosengeld vom letzten erzielten Nettoeinkommen abhängig war, ist das ALG II pauschaliert. Durch die Re-

form wurde also ein Wandel von einer statusorientierten Transferleistung hin zu einer am soziokulturellen Existenzminimum orientierten Grundsicherung vollzogen.

Ein Überbleibsel der vormaligen Statusorientierung ist die Regelung des befristeten Zuschlags nach §24 SGB II, der einen langsameren Übergang in die Grundsicherung gewährleisten soll. Er wird errechnet aus der Differenz zwischen dem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld I (plus Wohngeld) und dem Anspruch auf ALG II. Im ersten Jahr werden zwei Drittel der Differenz gezahlt, wobei Höchst-



eträge von 160 Euro für Alleinstehende und von 320 Euro für nicht getrennt lebenden (Ehe-) Partner gelten. Für minderjährige Kinder werden maximal 60 Euro pro Kind gezahlt. Im zweiten Jahr wird der Zuschlag halbiert, anschließend entfällt er ganz. Im März 2007 erhielten rund 300.000 Personen einen befristeten Zuschlag von durchschnittlich gut 100 Euro.

Das Niveau der Grundsicherung

Die Höhe der Lohnersatzleistungen definiert das Einkommen, das die Gesellschaft jenen zukommen lässt, die aus persönlichen Gründen oder wegen der Arbeitsmarktlage keine Erwerbsarbeit ausüben können. Selbstverständlich wird man immer wieder fragen müssen, ob das einmal festgelegte Niveau von Lohnersatzleistungen mit den Verhältnissen in der Gesellschaft und dem Wandel auf dem Arbeitsmarkt korrespondiert.

Ohne belastbare empirische Befunde fällt es schwer, eindeutige Empfehlungen zur Höhe der Grundsicherung abzugeben. Dessen ungeachtet dürfte die derzeitige Regelleistung kurzfristig kaum zur Disposition stehen, weil die Verfassung ein sozialstaatlich akzeptiertes Existenz-

minimum garantiert. Eine regionale Differenzierung wäre wenig sinnvoll, weil sich die Lebenshaltungskosten in Deutschland nur unwesentlich unterscheiden. Wesentlich erscheint zudem der breite gesellschaftliche Konsens, jedem arbeitswilligen Transferempfänger ein soziokulturelles Existenzminimum zu gewährleisten.

Auch um diese gesellschaftliche Norm zu stützen, hat der Gesetzgeber im SGB II verstärkte Mitwirkungspflichten sowie verschärfte Zumutbarkeitsregelungen festgelegt. Letztere heben den Schutz der erreichten Qualifikation sowie des bisherigen Lohnes für ALG II-Bezieher weitgehend auf. Nun sind sie grundsätzlich verpflichtet, Tätigkeiten anzunehmen, die nicht ihrer ursprünglichen Ausbildung entsprechen oder die deutlich unterhalb ihrer vorherigen Entlohnung liegen. Die Grenze wird durch sittenwidrige Löhne gezogen, die dreißig Prozent unter dem tariflichen oder ortsüblichen Lohnsatz liegen.

Kommen Transferbezieher diesen Forderungen nicht nach, so besitzen die sogenannten Träger der Grundsicherung weitgehende Sanktionsmöglichkeiten. Die Untersuchungen zu den Effekten der Neuregelung stehen zwar noch am Anfang, weshalb auch noch keine validen Informationen über deren Wirkungen vorliegen können. Gleichwohl hat der Gesetzgeber den Trägern von vornherein wirksame Instrumente an die Hand gegeben, damit nur die wirklich Bedürftigen die Leistungen der Grundsicherung erhalten.

Grundsicherung und äquivalente Marktlöhne

Neben der normativen Frage nach der soziokulturell angemessenen absoluten Höhe eines staatlich gesicherten Existenzminimums ist die Höhe der Grundsicherung relativ zu den am Markt erzielbaren Einkommen zu beachten. Denn der Lohnabstand zwischen Arbeitseinkommen und Transferleistungen hat großen Einfluss auf die finanziellen Arbeitsanreize der Transferbezieher. Auch wenn es neben der Entlohnung andere Beweggründe für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gibt: Je geringer dieser Lohnabstand ist, desto schwächer dürften die Bemühungen um einen Job auf dem ersten Arbeitsmarkt tendenziell ausfallen.



Die Berechnung der äquivalenten Marktlöhne gibt einen Eindruck davon, welche Einkommen und Stundenlöhne Arbeitslose am ersten Arbeitsmarkt erzielen müssten, um ihr Transfereinkommen zu erreichen. Ausgangspunkt für diese Vergleichsrechnungen ist der Anspruch auf das ALG II. Seit dem 01. Juli 2007 gilt eine für West- und Ostdeutschland einheitliche Regelleistung von 347 Euro (vgl. Tab. 1). Dazu kommt für Personen, die aus dem System der Arbeitslosenversicherung in die Grundsicherung des ALG II übergehen, der bereits erwähnte befristete Zuschlag.

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen ALG II-Empfänger in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Zusätzlich zu den genannten Leistungen werden die tatsächlichen Kosten für Wohnung und Heizung übernommen sowie weitere „Mehrbedarfe“ und die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

Vier Haushaltstypen

Da sich der Anspruch auf ALG II am Bedarf ausrichtet und von der Größe der Bedarfsgemeinschaft abhängig ist, werden in Tabelle 2 vier „Haushaltstypen“ unterschieden: Alleinstehende, Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren, Paare ohne Kinder sowie Paare mit zwei Kindern unter 7 Jahren. Zudem werden eine untere und eine obere Grenze des Anspruchs gezogen.

Die untere Grenze beziffert den bloßen ALG II-Anspruch (Regelleistung plus durchschnittliche Kosten der Unterkunft und ggf. Mehraufwandspauschalen). Die obere Grenze enthält zusätzlich den maximalen befristeten Zuschlag zum ALG II im ersten Jahr des Grundsicherungsbezugs. Nimmt man diese Leistungen zusammen, so ergeben sich je nach Haushaltstyp stark variierende Beträge zwischen 682 Euro (Alleinstehende ohne befristeten Zuschlag) und 2.101 Euro (Paar mit zwei Kindern unter 7 Jahren inklusive befristetem Zuschlag).

Eine Modellrechnung

In den beiden rechten Spalten der Tabelle 2 stehen die Nettolöhne, die auf dem ersten Arbeitsmarkt erzielt werden müssten, um die Höhe der Transferleistungen aus dem ALG II zu erreichen. Dabei wurden die Leistungen des Kindergelds, der befristete Kinderzuschlag sowie das Wohngeld nicht eingerechnet, da diese Leistungen auch Beschäftigten mit niedrigem Marktlohn zustehen. Bei der Berechnung der Nettostundenlöhne wurde eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden unterstellt. In diesem Fall müssen Empfänger des ALG II bei einer Vollzeittätigkeit je nach Konstellation Nettostundenlöhne von 3,55 Euro bis 8,73 Euro erreichen, um ein mit den Transferleistungen vergleichbares Einkommen zu erzielen.

Tabelle 1

Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; Alleinstehende unter 25 Jahren	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres
	jeweils	jeweils	jeweils
347 € (100 % RL)	208 € (60 % RL)	278 € (80 % RL)	312 € (90 % RL)
jeweils zusätzlich			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung. ■ Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe, z.B. Erstausrüstung der Wohnung. ■ Für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 € jeweils für den Erwerbstätigen und den Partner und bis zu 60 € für jedes Kind. ■ Für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und für Bezieher von Sozialgeld in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsschutz als Familienversicherte. 			

Tabelle 2

Arbeitslosengeld II und äquivalente Nettolöhne*

– Leistungshöhe und Lohnangabe, jeweils in Euro

	Arbeitslosengeld II				Äquivalente Nettolöhne ¹	
	Regelleistung	Kosten der Unterkunft	Max. befristeter Zuschlag	Summe	Nettomonatslohn ²	Nettostundenlohn bei 40h/Woche
Alleinstehend	345	337	160	842	616 – 842	3,55 – 4,86
Alleinerziehend, ein Kind < 7 Jahre ³	676	451	220	1347	818 – 1053	4,72 – 6,08
Paare ohne Kinder (nur ein Verdiener)	621	451	320	1392	1034 – 1392	5,97 – 8,03
Paare mit 2 Kindern < 7 Jahre (nur ein Verdiener)	1035	626	440	2101	1001 – 1513	5,78 – 8,73

* Diese sowie die folgenden Berechnungen zu den äquivalenten Marktlöhnen beruhen noch auf den Regelsätzen vor dem 01. Juli 2007.

Da die Erhöhung zum 01.07.2007 jedoch gering war, ändert sich auch bei einer Anpassung der Werte nichts an den Grundaussagen.

¹ Die obere Grenze der äquivalenten Nettolöhne enthält den maximalen befristeten Zuschlag im ersten Jahr des Grundsicherungsbezugs.

² Bei der Berechnung des Nettomonatslohns wurden das Kindergeld, der befristete Kinderzuschlag und das Wohngeld abgezogen.

³ Die Regelleistung schließt die Mehraufwandspauschale ein.

Die Ergebnisse erlauben eine erste Antwort auf die Frage, wie hoch die Arbeitseinkommen in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft jeweils sein müssen. Es fehlen aber noch Sozialversicherungsbeiträge und gegebenenfalls auch die Einkommensteuer, die auf die Nettolöhne aufgeschlagen werden müssen. Es ist deshalb zu fragen, ob überhaupt Arbeitsplätze zu Bruttolöhnen verfügbar sind, auf denen Nettoeinkommen in Höhe der äquivalenten Marktlöhne verdient werden können.

Das Lohnabstandsproblem

Unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer reicht das Bruttolohnspektrum von 4,41 Euro pro Stunde bei einer alleinstehenden Person ohne befristeten Zuschlag bis 11,03 Euro bei einem Paar mit zwei Kindern unter 7 Jahren und maximalem befristeten Zuschlag (vgl. Abb.1 auf Seite 36). Damit wird klar, dass der befristete Zuschlag die Anspruchslöhne deutlich nach oben verschiebt. Weiterhin zeigt sich, dass vor allem bei Mehrpersonenhaushalten die errechneten Brutto-Stundenlöhne an der Obergrenze dessen liegen, was derzeit auf Positionen mit niedrigen Qualifikationsanforderungen verdient werden kann (vgl. Artikel auf Seite 8 ff). Deshalb ist gerade bei Personen mit geringer Qualifikation ein Lohnabstandsproblem zu erwarten.

In Paarhaushalten

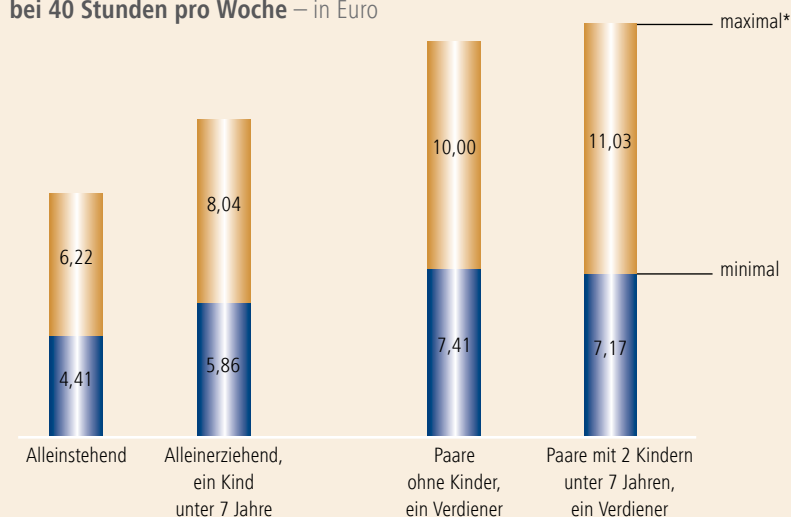
Bei Bedarfsgemeinschaften mit mehreren erwerbsfähigen Personen ist das Lohnabstandsproblem jedoch mit Blick auf die hier angesetzte Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zu analysieren. Diese Annahme ist nämlich bei Paarhaushalten nicht unproblematisch.

Denn die Erwerbstätigkeit von Paaren und Familien ist schon seit langem nicht mehr durch das „Alleinernährmodell“ geprägt. Berücksichtigt man dies und unterstellt wie in Abbildung 2 auf Seite 37 eine wöchentliche Arbeitszeit von 80 Stunden bei Paaren ohne Kinder und von 60 Stunden bei Paaren mit zwei Kindern unter 7 Jahren, so verringern sich die Lohnabstandsprobleme deutlich.

Bei den äquivalenten Bruttostundenlöhnen erhält man nun ein Spektrum von 3,70 Euro bei Paaren ohne Kinder und ohne befristeten Zuschlag bis 8,04 Euro bei alleinerziehenden Personen mit einem Kind unter 7 Jahren. Bei längeren Arbeitszeiten können Paare ohne Kinder schon bei relativ geringen Stundenlöhnen eine Verbesserung ihrer Situation erreichen, während insbesondere bei Alleinerziehenden der Mehrbedarf zu Buche schlägt. Wegen der Kinderbetreuung sind sie zudem in ihrer Arbeitszeit eingeschränkt.

Abbildung 1

Äquivalente Bruttostundenlöhne in Höhe des ALG II bei 40 Stunden pro Woche – in Euro



* Der maximale Wert gibt den äquivalenten Marktlohn bei vollem befristeten Zuschlag an. Beim minimalen Wert ist der befristete Zuschlag gleich Null.

Quelle: Eigene Berechnungen

©IAB

Äquivalente Marktlohne und Mindestlohn

Seit geraumer Zeit wird in Deutschland über die Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns kontrovers diskutiert. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Höhe der äquivalenten Marktlohne implizit einen Mindestlohn definiert und damit auch einen Bezugspunkt bietet für eine gesetzliche Mindestlohnregelung.

Wählt man zunächst die sehr enge Perspektive einer rein finanziellen Überlegung, so haben Arbeitslose keinerlei Anreize, zu Löhnen unterhalb des jeweils äquivalenten Marktlohnes zu arbeiten. Das ALG II würde dann eine Art impliziten Mindestlohn bilden, was eine Orientierung der Mindestlohnhöhe am Niveau der Grundsicherung nahe legte.

Diese Überlegung liegt dem Kombilohn-Vorschlag von Bofinger/Walwei für mehr existenzsichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich zugrunde (vgl. Seite 81 ff): Durch ein Maßnahmenbündel soll gewährleistet werden, dass Vollzeitbeschäftigte nicht mehr auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind. Für Alleinstandende wäre dies bei einem (Brutto-)Stundenlohn von 4,50 Euro bis 5,00 Euro der Fall. Auch für Paarhaushalte würde ein solcher Mindestlohn ausreichen, wenn sie keinen befristeten Zuschlag erhielten und eine Arbeitszeit von 80 Stunden in

Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder und von 60 Stunden in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern hätten.

Voraussichtlich würde ein Mindestlohn in dieser Höhe auch keine größeren Verwerfungen auf der Arbeitsnachfrageseite hervorrufen. Im Sommer 2004 arbeiteten rund 450.000 Vollzeitbeschäftigte zu einem Brutto-Stundenlohn von 4,50 Euro. Bei einem Bruttolohn von 7,50 Euro hingegen waren es bereits knapp zwei Millionen Beschäftigte, im Osten sogar jeder fünfte Arbeitnehmer in Vollzeit. Ein Mindestlohn in dieser Höhe würde deshalb nicht nur bestehende Arbeitsplätze gefährden, sondern auch verhindern, dass die für Problemgruppen am Arbeitsmarkt dringend benötigten Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich entstehen.

Die Workfare-Hypothese

Folgt man Vertretern der sogenannten „Workfare-Theorie“, so müsste man die Perspektive um Aspekte erweitern, die über den reinen Transferbezug hinausgehen. Danach entstehen Anreize zur Arbeitsaufnahme erst bei Lohnsätzen, die deutlich über den äquivalenten Marktlohnen liegen. Als Grund nennen diese Theoretiker den mit dem Grundsicherungsbezug einhergehenden Freizeitnutzen. Die durch das Transferniveau definierte Lohnschwelle wäre dann um den finanziellen Wert der entgangenen Freizeit zu erhöhen.

Hinter diesen Überlegungen steht die Hypothese, dass Arbeit grundsätzlich mit Leid verbunden sei oder – allgemeiner – die Vermutung weit verbreiteter freiwilliger Arbeitslosigkeit. Sie sei das Resultat eines rationalen Kosten-Nutzen-Kalküls, das zugunsten der Arbeitslosigkeit („Freizeit“) und zu Lasten der Erwerbstätigkeit geht. Daher sehen die „Workfare-Modelle“ des Sachverständigenrates und des Instituts zur Zukunft der Arbeit (IZA) vor, den Hilfebefürhtigen durch verpflichtende und öffentlich geförderte Arbeitsangebote den (vermuteten) Zusatznutzen der Freizeit zu entziehen.

Gegenargumente und Befunde

Empirische Untersuchungen zeigen jedoch, dass dieser Aspekt nicht überbewertet werden darf. Wenn es sich bei den verpflichtenden Maßnahmen nicht um unattraktive Zwangsarbeit handelt, muss der damit verbundene Entzug

von freier Zeit keinesfalls als Leid empfunden werden. So sind erwerbslose Hilfeempfänger mit ihrem Leben deutlich unzufriedener als beschäftigte Bevölkerungsgruppen. Dies gilt selbst im Falle vollzeitbeschäftigter Niedriglohneempfänger.

Erste Erfahrungen mit den Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II bestätigen ebenfalls die Zweifel an der Arbeitsleidhypothese. Die große Nachfrage nach Arbeitsgelegenheiten in Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit legt den Schluss nahe, dass solche „Ein-Euro-Jobs“ die individuelle Zufriedenheit steigern und damit Hilfe zur Selbsthilfe sein können.

Ist Arbeit aber nicht nur Leid, sondern per Saldo mit zusätzlichem Nutzen verbunden, so würde sich die durch das Grundsicherungsniveau definierte Lohnschwelle zur freiwilligen Arbeitsaufnahme sogar nach unten verschieben. Ungeachtet dessen ist zu bedenken, dass die finanziellen Abwägungen der Arbeitslosen verändert werden können, wenn die im SGB II festgelegten Mitwirkungspflichten und die verschärften Zumutbarkeitsregeln zugunsten der Erwerbstätigkeit angewendet werden.

Die Einhaltung dieser Regeln kann zudem mit entsprechenden Sanktionen durchgesetzt werden. So können die Anreize zur Aufnahme einer niedrig entlohnten Tätigkeit über eine Absenkung der Transferleistungen erhöht werden, wenn berechtigte Zweifel an der Arbeitsbereitschaft von Transferbeziehern bestehen. Selbst wenn man von einem großen Freizeitnutzen der Arbeitslosigkeit ausgehen müsste, ließe sich dieser durch eine hohe Kontaktdichte oder geeignete Aktivierungsmaßnahmen senken. Der äquivalente Marktlohn stellt daher allenfalls eine erste Annäherung für einen impliziten Mindestlohn dar.

Fazit

Der Lohnabstand bietet einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Arbeitsanreize von Transferbeziehern. Man darf ihn jedoch nicht isoliert betrachten, sondern nur im Zusammenspiel mit Arbeitsnormen und weiteren institutionellen Regelungen. Von einem impliziten Mindestlohn kann man beim ALG II eher nicht sprechen. Denn die Träger besitzen zahlreiche Möglichkeiten, die Lohnschwelle nach unten zu verschieben. Denkt man jedoch daran, Mindestlöhne explizit zu machen, so spricht einiges für

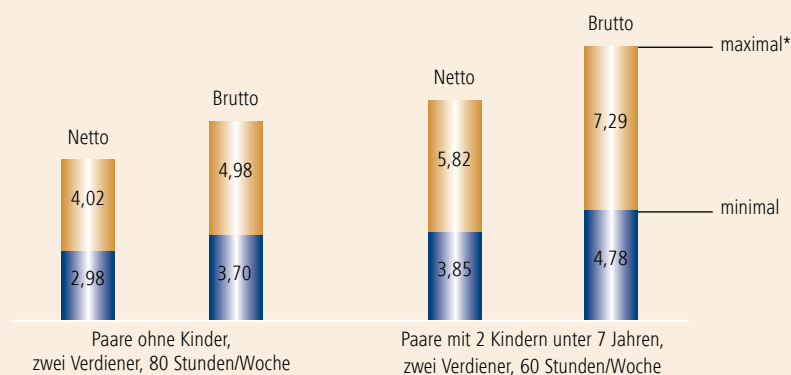
eine Orientierung an äquivalenten Marktlöhnen. Zumindest dann, wenn mit einer Vollzeittätigkeit ein existenzsicherndes Einkommen verdient werden soll.

Die Ergebnisse zeigen weiterhin, dass der Lohnabstand, der durch das Niveau der Grundsicherung mitbestimmt wird, vor allem bei der Gruppe der Alleinerziehenden problematisch ist. Verantwortlich dafür ist jedoch nicht in erster Linie eine zu großzügige Grundsicherung. Es liegt vor allem an den eingeschränkten Arbeitszeiten: Je mehr Zeit die Kinderbetreuung bindet, desto höher sind die äquivalenten Stundenlöhne, die von den Alleinerziehenden am Arbeitsmarkt erzielt werden müssen, um aus der Bedürftigkeit zu gelangen. Hier wären also finanzielle Zuschüsse angezeigt sowie ein Ausbau der Kinderbetreuung – insbesondere dann, wenn eine Arbeitsmarktintegration genau an diesen Problemen scheitert.

Bei Paarhaushalten ist der Lohnabstand in erster Linie dann ein Problem, wenn es nur einen Verdiener gibt. Wird das Haushaltseinkommen jedoch aus der Erwerbstätigkeit mehrerer Personen gespeist, so entschärft sich das Lohnabstandsproblem, wie Berechnungen auf der Grundlage entsprechend längerer Arbeitszeiten zeigen. Im Grundansatz sieht das SGB II bereits eine stärkere Aktivierung der Partner in den Bedarfsgemeinschaften vor und weist damit in die richtige Richtung.

Abbildung 2

Äquivalente Netto- und Bruttostundenlöhne in Höhe des ALG II bei längeren Arbeitszeiten in Paarhaushalten – in Euro



* Der maximale Wert gibt den äquivalenten Marktlohn bei vollem befristeten Zuschlag an. Beim minimalen Wert ist der befristete Zuschlag gleich Null. Bei der Berechnung der Stundenlöhne wird angenommen, dass sich die Tätigkeit gleichmäßig auf beide Partner verteilt.

Quelle: Eigene Berechnungen

©IAB

Die Autoren



Dr. Martin Dietz
ist Referent beim
Vizedirektor des IAB.
martin.dietz@iab.de



Dr. Ulrich Walwei
ist Vizedirektor des IAB.
ulrich.walwei@iab.de

Die Überlegungen machen jedoch auch aufmerksam auf ein allgemeines Problem bei der Ausgestaltung der Grundsicherung. Es zeigt sich, dass der befristete Zuschlag das Niveau der Grundsicherung nach oben verschiebt und damit den Lohnabstand zwischen Grundsicherung (einschließlich Zuschlag) und äquivalentem Marktlohn erhöht. Dadurch werden die Anreizstrukturen zu Lasten der Erwerbstätigkeit verzerrt. Es besteht die Gefahr, dass der befristete Zuschlag die Arbeitsmarktintegration verzögert – auch weil ein längerer Transferbezug stets das Problem einer weiteren Entwertung des Humankapitals mit sich bringt.

Eine Abschaffung des befristeten Zuschlags könnte dieser Gefahr entgegen wirken und die Konzessionsbereitschaft der Arbeitslosen erhöhen. Dagegen ist eine vorseilende generelle Absenkung der Transferleistungen für alle Arbeitslosen nicht nötig, um die Arbeitsanreize zu verbessern. Vielmehr sollten die bestehenden Mitwirkungspflichten und Zumutbarkeitsregeln eingefordert und ihre Verletzung entsprechend sanktioniert werden.

Für die gesellschaftliche Akzeptanz der staatlich garantierten Grundsicherung ist eine konsequente Durchsetzung der bestehenden Regeln aus zwei Gründen entschei-

dend: Einerseits sollte gewährleistet sein, dass niemand Leistungen erhält, der sich seiner Eigenverantwortung auf Kosten der Gesellschaft entzieht. Andererseits sollten Personen, die sich wirklich erfolglos um eine Rückkehr in das Arbeitsleben bemühen, nicht stigmatisiert werden und sich der gesellschaftlichen Rückendeckung gewiss sein können. Bei der Umsetzung der Hartz-Reformen geht es also auch darum, die in einer sozialen Marktwirtschaft nötige Balance zwischen individueller Eigenverantwortung und gesellschaftlichem Engagement für die Schwachen zu wahren.

Literatur

Bofinger, P./Dietz, M./Genders, S./Walwei, U. (2006): Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis: Ein Konzept für Existenz sichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich, Gutachten für das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA).

Bonin, H. und Schneider, H. (2006): Workfare: Eine wirksame Alternative zum Kombilohn, IZA Discussion Paper 2399.

Koch, S./Stephan, G./Walwei, U. (2005): Workfare: Möglichkeiten und Grenzen, in: Zeitschrift für Arbeitsmarktforschung, Jg. 38, H. 2/3, S. 419-440.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2006): Arbeitslosengeld II reformieren: Ein zielgerichtetes Kombilohn-Modell, Expertise im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, Wiesbaden.

